

Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von Anträgen auf Erstattung von Recherchen oder Gutachten gemäß § 57a PatG

PBl. Nr. 4/2014, 42

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4, zuletzt geändert durch die Verordnung, PBl. 2011, Nr. 2, Anhang, wird kundgemacht:

§ 1. Anträge auf Erstattung von Recherchen oder Gutachten gemäß § 57a PatG einschließlich aller Beilagen und Zeichnungen können beim Österreichischen Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung des vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten web-basierten Formulars eingereicht werden.

§ 2. (1) Der Empfang der in elektronischer Form eingereichten Unterlagen wird nach dem Übertragungsvorgang vom Österreichischen Patentamt durch eine amtssignierte Eingangsbestätigung bestätigt, die die Identifikation des Patentamts, Datum und Uhrzeit des Eingangs der Unterlagen, die vom Patentamt vergebene Geschäftszahl, alle in das web-basierte Formular zum Zeitpunkt der Absendung an das Amt eingegebenen Daten sowie die Bezeichnung der übermittelten Dateien (Beilagen) enthält.

(2) Für einen in elektronischer Form eingereichten Antrag richtet sich der Tag des Einlangens beim Österreichischen Patentamt nach der Bestimmung des § 1 Abs. 4 PAV.

§ 3. (1) Sind die eingereichten Unterlagen nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden, gilt der Teil der Unterlagen, der nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden ist, als nicht eingegangen.

(2) Sind die eingereichten Unterlagen mit einem Computervirus infiziert oder enthalten sie andere böartige Software, so gelten sie als nicht lesbar. Das Österreichische Patentamt ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen zu öffnen oder zu bearbeiten.

(3) Werden in den eingereichten Unterlagen Mängel nach den Abs. 1 oder 2 festgestellt, wird der Absender oder die Absenderin, soweit er oder sie ermittelt werden kann, unverzüglich benachrichtigt.

§ 4. Bestimmungen des PatG sowie der PAV, die sich ihrem Wortlaut nach ausschließlich auf Anträge in Papierform beziehen, gelten nicht für in elektronischer Form durchgeführte Anträge.

§ 5. (1) Die vom elektronischen System unterstützten Formen der elektronischen Signatur gelten für die Zwecke des Prüfungsverfahrens als qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Abs. 1 des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999.

(2) Wird der elektronische Antrag ohne elektronische Signatur mittels E-Mail-Bestätigungsvorgang an das Amt übermittelt, so begründet allein dies keine Zweifel an der Identität der handelnden Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 PAV.

§ 6. Die Kundmachung tritt mit 2. Juni 2014 in Kraft.